

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

EntschlieÙung zur Stellungnahme des Europäischen Parlaments zur einzigen Akte, die von der Regierungskonferenz am 16. und 17. Dezember 1985 gebilligt wurde

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

- in Kenntnis der einzigen europäischen Akte, die von der Konferenz der Regierungsvertreter der Mitgliedstaaten gebilligt wurde,
- in Kenntnis der Darstellung, die der amtierende Ratspräsident dem Europäischen Parlament hiervon gegeben hat,
- unter Hinweis auf seine am 11. Dezember 1985 mit absoluter Mehrheit der ihm tatsächlich angehörenden Mitglieder angenommene EntschlieÙung, in der er sich verpflichtet hat, eine endgültige Stellungnahme zu den Ergebnissen der Konferenz abzugeben,
- in Kenntnis des Berichts des Institutionellen Ausschusses (Dok. A 2-199/85),
 - A. in der Auffassung, daß eine institutionelle Reform der Gemeinschaft und der politischen Zusammenarbeit, die sämtliche Bürger der Gemeinschaft als solche direkt betrifft, ohne öffentliche Debatte und unter Ausschaltung der Versammlung, die die Bürger auf europäischer Ebene rechtmäßig vertritt, undemokratisch ist;
 - B. unter Hinweis darauf, daß die Parlamente mehrerer Mitgliedstaaten ihre Regierungen formell aufgefordert hatten, auf der Konferenz Thesen zu vertreten, die den im Vertragsentwurf des Europäischen Parlaments aufgestellten Thesen entsprechen;
 - C. unter Hinweis auf die Unklarheiten und Mängel der Akte, die die widersprüchlichsten Auslegungen zulassen wird, denn sie proklamiert zwar wichtige Ziele, sieht jedoch weder die Entscheidungs- und Durchführungsmethoden, die der Gemeinschaft ein wirksames Handeln ermöglichen würden, noch ein rechtliches Verfahren vor, das dem Europäischen

Parlament eine demokratische Mitwirkung in den Zuständigkeitsbereichen gewährleisten würde, die den nationalen Parlamenten entzogen und auf europäische Ebene übertragen wurden; sie enthält auch keine rechtswirksamen Instrumente im Hinblick auf die Fristen für den Binnenmarkt noch die erforderliche Reform der Gemeinschaftsfinanzen, sondern schafft vielmehr neue Hindernisse beim Ausbau des EWS und behält die Trennung zwischen der politischen Zusammenarbeit und den Gemeinschaftsangelegenheiten bei;

- D. in der Überzeugung, daß die in Luxemburg eröffnete Möglichkeit eines Fortschritts in einigen begrenzten Bereichen die schwerwiegenden demokratischen Mängel der Reform nicht ausgleichen kann —
1. muß leider feststellen, daß die Beurteilung der Ergebnisse der Arbeiten der Konferenz, zu der es in seiner Entschließung vom 11. Dezember 1985 gelangt ist, bestätigt und die Schlußfolgerung gezogen werden muß, daß die einzige Akte nur in einigen Gemeinschaftsbereichen zu gewissen bescheidenen Fortschritten führen kann, aber keine echte Reform der Gemeinschaft darstellt, die ihre Völker brauchen, um ihre wirtschaftliche und politische Stellung in der Welt zu sichern und den Erfordernissen eines harmonischen Wachstums, der Schaffung von Arbeitsplätzen, der internationalen Solidarität, Sicherheit und Verantwortung entsprechen zu können;
 2. fordert, daß sich die Regierungen zumindest verpflichten sollten,
 - die Geschäftsordnung des Rates zu ändern, um diesen zu veranlassen, eine Abstimmung durchzuführen, sofern die Kommission oder drei Mitgliedstaaten dies beantragen,
 - die Arbeitsergebnisse der Konferenz vor 1989 zu überprüfen;
 3. stellt fest, daß die Regierungen ihre Aufgabe zur Bildung einer Europäischen Union, zu der sie sich feierlich verpflichtet haben, mit den Luxemburger Beschlüssen noch nicht erfüllt haben und deshalb weiterhin in der Verpflichtung dieser Aufgabe bleiben;
 4. wird natürlich die durch die einzige Akte geschaffenen Möglichkeiten voll ausschöpfen – wenn sie ratifiziert wird; beauftragt seinen Politischen Ausschuß, dafür Sorge zu tragen, daß es seinen Kampf im Sinne des Entwurfs eines Vertrags zur Gründung der Europäischen Union fortsetzen wird, um eine echte politische und wirtschaftliche Union zwischen den Staaten der Gemeinschaft zu schaffen und ggf. die Beziehungen zwischen dieser Union und den Staaten, die noch nicht zu diesem zusätzlichen Schritt bereit sind, festzulegen;
 5. ersucht die EG-Kommission, einen Bericht über das Funktionieren der einzigen Akte auszuarbeiten, sobald deren Anwendung eine entsprechende Beurteilung ermöglicht;

6. appelliert eindringlich an die Bürger, die nationalen Parlamente, die Parteien, deren Mitglieder in dieser Versammlung für eine echte Union kämpfen, sich klar zu machen, daß die europäischen Völker ohne die Schaffung der Europäischen Union keine Zukunft haben, und sich unverzüglich für die Errichtung dieser Union mit denjenigen, die hierzu bereit sind, in einem demokratischen Verfahren unter Einbeziehung der Vertreter dieser Völker einzusetzen;
7. beauftragt seinen Institutionellen Ausschuß,
 - die Kontakte zu den nationalen Parlamenten fortzusetzen, um deren Positionen und Stellungnahmen berücksichtigen zu können,
 - bis zum 1. Januar 1988 eine Bilanz der Gesamtergebnisse im Rahmen der Anwendung der einzigen Akte zu erstellen, um rechtzeitig Reformvorschläge ausarbeiten zu können, die den Bürgern anläßlich der Wahlen von 1989 vorgestellt werden sollen;
8. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Europäischen Rat, dem Ministerrat, der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

